



Stadt Abenberg

Bekanntmachung

2. Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Abenberg

Der Stadtrat der Stadt Abenberg hat am 07.05.2020 aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) den Neuerlass der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Abenberg beschlossen.

Der § 20 a wurde mit Beschluss des Stadtrates am 25.01.2021 in der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Abenberg ergänzt:

§ 20 a Hybridsitzungen

(1) Stadtratsmitglieder können an öffentlichen Sitzungen bzw. am öffentlichen Teil der Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen (Art. 47a GO). Zugeschaltete Stadträte gelten in diesem Fall als anwesend. Voraussetzung für die virtuelle Teilnahme an den Sitzungen ist die Unterzeichnung der Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen.

(2) Stadtratsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, sollen dies der Ersten Bürgermeisterin nach Zugang der Ladung spätestens bis zwei Arbeitstage vor der Sitzung mitteilen.

(3) Der Verantwortungsbereich der Stadt Abenberg beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein Stadtratsmitglied zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Stadtratsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Stadt Abenberg liegt (Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO).

(4) Bei den zugeschalteten Stadtratsmitgliedern erfolgt die Abstimmung per Handzeichen. Eine Teilnahme an Wahlen ist nicht möglich (Art. 47a Abs. 1 Satz 6 GO).

Die §§ 23 und 33 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Abenberg wurden mit Beschluss des Stadtrates am 25.01.2021 geändert:

Neu:

§ 23 Form und Frist für die Einladung

1) ¹Die Stadtratsmitglieder werden mit ihrem vorab einmalig erteilten Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem durch eine E-Mail auf neue Sitzungsdaten hingewiesen wird. Die Daten zur Sitzung sind dann im Ratsinformationssystem abrufbar. ²Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) Im Ratsinformationssystem werden weitere Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten spätestens einen Tag nach dem Sitzungsvorgespräch bereitgestellt.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der elektronischen Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

und

§ 33 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindeglieder und Gemeindegliederinnen Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) ¹Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Stadtratsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. ²Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

Die geänderte Fassung der Geschäftsordnung tritt am 01.10.2022 in Kraft und liegt im Bürgerhaus, Hauptverwaltung, Stillaplatz 3, Erdgeschoss, während der allgemeinen Dienstöffnungszeiten zur Einsichtnahme auf.

Abenberg, den 26.07.2022

Stadt Abenberg



Susanne König
Erste Bürgermeisterin



Ausgehängt am:
Abgenommen am: